

Solche Grundpfandrechte werden vom Käufer übernommen. Der Verkäufer tritt die Ansprüche auf Rückgewähr der Grundpfandrechte unter der aufschiebenden Bedingung der Eigentumsumschreibung an den Käufer ab.

2. Der Verkäufer bevollmächtigt den Käufer, das Kaufobjekt mit Hypotheken oder Grundschulden in beliebiger Höhe mit Zinsen und Nebenleistungen zu belasten, deren Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen und dabei den jeweiligen Eigentümer dinglich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. Die Vollmacht umfasst nicht die Begründung einer persönlichen Haftung des Verkäufers, ist aber im Übrigen im Außenverhältnis unbeschränkt.

Von der Vollmacht kann nur vor dem beurkundenden Notar, seinem Vertreter im Amt oder Amtsnachfolger Gebrauch gemacht werden.

3. Der Notar ist von Verkäufer und Käufer übereinstimmend angewiesen, bis zum Nachweis der vollständigen Zahlung des geschuldeten Kaufpreises Beurkundungen aufgrund der vorstehenden Vollmacht nur vorzunehmen, wenn solche Urkunden eine eingeschränkte Sicherungszweckerklärung gemäß vorstehender Ziffer 1. enthalten.

Soweit im Vorstehenden von „Notar“ oder „amtierender Notar“ die Rede ist, ist sinngemäß „Notarvertreter“ bzw. „vertreter Notar“ zu lesen.